

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 13.1.2024

Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

**Herrn Vorsitzenden Richter
Dr. Küch
c/o Landgericht Koblenz**

vorab per E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de

Klage 8 O 23/19 vom 16.1.2019 !!!!

Sehr geehrter Herr Dr. Küch,

ich erlaube mir heute einmal die Rückfrage, ob und wann in dieser Klage 8 O 23/19 mit einem Urteil gerechnet werden kann, da diese Klage in wenigen Tagen in das **6. Jahr** geht.

Zur Erinnerung hier nochmals der Sachverhalt:

Nachdem wir den Beklagten, Herrn Horst Berndt, nach rd. 800 Stunden Verschlimmbesserungsarbeiten an einer von ihm von Grund auf falsch installierten Wärmepumpe nach 1,5 Jahren, d.h. am 9.5.2015 endlich rausgeworfen haben, haben wir Herrn Berndt im August 2015 auf Rückabwicklung und Schadenersatz verklagt. Diese erste Klage hatte das Aktenzeichen 8 O 250/15.

Nach rd. 3 Jahren konnte endlich ein Urteil gesprochen werden, da die Gegenseite mit Unterstützung des vom Gericht bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg die Sache von Anfang mutwillig in die Länge zog, durch endlose Fristverlängerungsanträge, Nichterstattung von Gutachten usw.

Mit **Urteil vom 14.9.2018** wurde Herr Berndt dann auf Rückabwicklung und Schadensersatz verurteilt. Das Urteil endete mit einer Quotelung von 79 %, da es hier „angebliche Wertverbesserungen“ gab und ich es aus Unwissenheit damals versäumt hatte, gegen ein Gutachten über angebliche Wertverbesserungen sofort ein Gegengutachten zu beantragen.

Nach dem Urteil haben wir den Schadensersatz nach Pfändung seiner Konten dank Einsatz des Gerichtsvollziehers auch erhalten, eine Rückabwicklung konnte nicht stattfinden, da es sich nach dem NACH DEM RAUSWURF des Herrn Berndt zeigte, dass dieser neben der vollkommen falsch installierten Wärmepumpe auch noch eine Unmenge an Mangelfolgeschäden angerichtet hat, so dass es in der Folgezeit zu weiteren Schadensersatzklagen kam.

Bei dieser hier in Rede stehenden Klage **8 O 23/19** vom **16.1.2019** handelt es sich um folgende Positionen:

2.1 Wiederbeschaffungskosten für einen kleineren Warmwasserspeicher in Höhe von € € 1.184,29.

Hierzu ist zu sagen, dass wir seinerzeit bei der ersten Klage für diesen neuen Warmwasserspeicher lediglich € 900,--angesetzt hatten, der SV Nürnberg mal ausnahmsweise eine Frage beantwortete und in seinem ersten Gutachten vom 29.11.2016 die Wiederbeschaffungskosten mit € 2.084,29 angesetzt hat, siehe GA vom 29.11.2016, Seite 17.

Beweis: Gutachten des SV Nürnberg vom 29.11.2016

Durch einen Mutterschaftsurlaub der damaligen Kanzlei Reibold-Rolinger wurde es im Zuge der ersten Klage versäumt, diesen **Differenzbetrag in Höhe von € 1.184,29** geltend zu machen, so dass der damalige Richter, Herr Volckmann in seinem Urteil vom 14.9.2018 nur die € 900,.-ansetzen konnte, was aber nach Auskunft von mehreren Anwälten absolut keine Rolle spielte, weil der Differenzbetrag mit der Klage 8 O 23/19 geltend gemacht wurde.

Hierzu ist zu sagen: Für eine Ölheizung benötigt man bei unseren Verhältnissen lediglich einen Wärmespeicher von 200 oder 300d ltr. und der verbaute Multifunktionsspeicher der Firma Zeeh hatte 1.000 ltr.

Ganz nebenbei bemerkt, ist uns auch durch die ständige Erwärmung von 1.000 ltr. statt 200 oder 300 ltr.ein Schaden entstanden, weil wir hier unsinnigerweise die 5-fache Literzahl Wasser erwärmt haben. Diese Geltendmachung haben wir im Zuge des ganzen Ärgers hier damals noch

vergessen und das ist jetzt natürlich auch verjährt, ich möchte das nur mal erwähnen, denn das ist nur einer der **vielen Nachteile**, die wir durch die **unglaublichen Arbeiten des Herrn Berndt** hier verzeichnen konnten.

Herr Berndt hat in mehreren seiner „denkwürdigen“ Schriftsätze der letzten Jahre mal die Behauptung aufgestellt, dass ihm der Differenzbetrag zustehen würde. Ich kann mir ja beim besten Willen nicht vorstellen, dass ein denkender Mensch das irgendwie nachvollziehen kann.

Wir hatten einen tadellosen Boiler als Warmwasserspeicher, den Herr Berndt im Zuge seiner absolut unfachmännischen Arbeiten ausgebaut hat. Wieso könnte Herr Berndt der Betrag für einen neuen Warmwasserspeicher zustehen?

Für mich ist es vollkommen klar, dass mir dieser Differenzbetrag zusteht.

Unter **Punkt 2.2** der Klageschrift wurde für die mit Urteil in der Sache 8 O 250/15 bereits anerkannten Einsparungen in Höhe von **25 % für vergebliche Einsparungen von Energiekosten** ein Betrag von €1.012,02 für den Zeitraum vom 21.11.2013 bis 30.12.2025 geltend gemacht, da es sich bei dieser Position um einen Rechenfehler der Kanzlei Reibold-Rolinger handelt und der meines Wissens ebenfalls mit der neuen Klage geltend gemacht werden kann.

Ferner wird unter dieser Position ein weiterer dicker Batzen **entgangener Einsparungen an Energiekosten** für die **Jahre 2016 bis zur Urteilsverkündung im Jahre 2018 geltend gemacht, der mit € 4.731,37** zu Buche schlägt.

Hierzu möchte ich nochmals anmerken, dass das Urteil in der Sache 8 O 250/15 erst im September 2018 gefällt werden konnte, lag ja ausschließlich an dem unglaublichen Verhalten des Herrn Berndt und des SV Nürnberg und keinesfalls bei uns. Wir haben die ganze Zeit von 2015 bis 2018 keinerlei Fristverlängerungsanträge, Terminverschiebungen etc. beantragt, so dass für meine Begriffe diese Position ebenfalls unstrittig sein dürfte, denn **Sinn und Zweck der Anschaffung der Wärmepumpe** war, dass diese die Ölheizung ENTLASTEN sollte, aber nicht – wie bei uns war – die Ölheizung als “Kuli“ schuftete, da die Wärmepumpe absolut keine Energie lieferte, sondern nur unnötige Stromkosten verursachte.

Wie man auf Seite 8 der Klageschrift ferner nachlesen kann, steht dort am Ende, dass sogar der SV Nürnberg in seinem ersten Gutachten vom 29.11.2016 festgestellt hat, **dass die Wärmepumpenanlage nicht den von den**

Parteien vereinbarten Vertragszweck erfüllt und damit mangelhaft ist. Dass die Wärmepumpe total mangelhaft ist, steht auch **mehrfach so in dem Urteil vom 14.9.2018.**

Es steht also **rechtskräftig fest**, dass die **Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß funktioniert hat** und wie der **SV Wilhelm Büscher-Schuster** in der Sache **8 O 220/21** mit **Gutachten vom 31.7.2023** bestätigt hat, wäre eine **Funktionsfähigkeit** – mal unabhängig von dem offensichtlich nach wie vor fehlenden Rechtsdrehfeld – aufgrund des **vollkommen falschen Anschlusses des Multifunktionsspeichers** auch **nicht möglich gewesen.**

Ich habe hierzu vor kurzem einen Film bei YouTube eingestellt mit dem Titel:

Wärmepumpe verbrauchte an einem Tag mehr Strom als eine Kühl-Gefrierkombination in einem Jahr

<https://youtu.be/i6Jqon-69ds>

Dieser Film, mit dem ich zu dem letzten Schriftsatz der Gegenseite vom 23.11.2023 Stellung nehme, ist innerhalb eines einzigen Monates bisher 2.065 Mal (Stand 13.1.2024) angeschaut worden, hat bisher „19 Daumen hoch“ und jeder, der den sieht, kann nur mit dem Kopf schütteln. Hierzu muss man ja auch mal bedenken, dass nicht jeder Betroffene das Glück hat, über zwei funktionierende Ölheizungskessel zu verfügen und dadurch auf den Einsatz der Wärmepumpe nicht angewiesen ist. **Wie soll so etwas jemand durchstehen, der NUR eine nicht funktionierende Wärmepumpe hat?**

Während der ersten knapp 4 Wochen hatte die Wärmepumpe bei uns fast 4.000 kW Strom verbraucht, an einem einzigen Tag beispielsweise bis zu **242 kW** und ich habe daher in der Beschreibung des Filmes folgendes aufgeführt:

Meine neue Kühl-Gefrierkombination soll in einem Jahr 187,5 kW Strom verbrauchen. Die von einem Nichtsnutz installierte Wärmepumpe verbrauchte bis zu **242 kW Strom an einem EINZIGEN Tag**, ohne dabei irgendeine Energie zu erzeugen - Energie wurde ausschließlich von der Ölheizung zur Verfügung gestellt

Das alles hätte schon in **2016 bewiesen werden können**, wenn der **SV Nürnberg seine Arbeit hier anständig erledigt hätte**, wobei ihm ganz **gravierende Fehler in dem Heizungskeller als Fachmann auf den ersten Blick hätten auffallen müssen** und man müsste doch in einem Rechtsstaat davon ausgehen können, dass ein SV seine Arbeit korrekt ausführt, ohne völlig

dilettantische Arbeiten eines Handwerkers zu ignorieren auf Kosten von Geschädigten, das ist für mich die **absolute Höhe**.

Wie man auf Seite 10 unten der Klageschrift nachlesen kann, war Herr Berndt am Tage seines Rauswurfes aus unserem Hause nicht in der Lage, die Wärmepumpe vom Strom zu nehmen, sondern kam auf die abstruse Idee, den Bivalenzpunkt auf +35°C zu stellen. **Das ist auch etwas, was der SV Nürnberg SOFORT hätte feststellen können, was er aber nicht getan hat.**

Diese unglaubliche Wärmepumpe hat hier bis zum **17.2.2022**, das war der **Termin mit dem SV Kaminski, immer noch Strom gebraucht**, wenn auch **ab 2016 natürlich in geringerem Umfang**.

Somit wurden in der Klageschrift für diese von 2014 bis 2018 **unsinnig vergeigten Stromkosten** **€ 4.873,97**

geltend gemacht.

Es gibt dann noch für die Folgejahre zwei weitere kleinere Klageerweiterungen, **denn ich kann es beim besten Willen nicht nachvollziehen, dass ich über zig Jahre Stromkosten für die dilettantischen Arbeiten eines unfähigen Handwerkers zahlen soll.**

Konkret heißt das, dass ich bis heute, am 13.1.2024 immer noch auf die Erstattung von unsinnig verbrauchtem Strom im Jahre 2014, das werden dieses Jahr 10 Jahre !!!! in Höhe von **€ 1.949,54**

und für die Zeit vom 3.9.2014 bis 27.8.-2015 in Höhe von **€ 1.602,57**

Allein diese beiden Positionen betragen insgesamt € 3.552,11

das ist eine Menge Geld und es kann doch wohl nicht mein Verschulden sein, wenn ein vom Gericht bestellter Sachverständiger die Augen verschließt und ich auf solchen Kosten sitzen bleibe.

Die mit der Klageschrift geltend gemachten Beträge in Höhe von € 11.801,65 sind für meine Begriffe vollkommen klar und deshalb kann ich es nicht mehr nachvollziehen, wieso es möglich sein kann, dass es hier in dieser langen Zeit immer noch nicht zu einem Urteil oder meinetwegen auch zu einer weiteren Begutachtung durch einen FÄHIGEN Sachverständigen gekommen ist.

Noch ein Wort zu den Stromkosten. Es geht insgesamt um folgende Rechnungen für Strom, die ich hier vollkommen unsinnig und unberechtigt bezahlen musste, nur weil wir auf einen Oberstümper namens Horst Berndt hereingefallen sind:

» 1. Rechnung für die Zeit vom 11.02.2014 bis zum 02.09.2014 € 1.949,54

» 2. Rechnung für die Zeit vom 03.09.2014 bis zum 27.08.2015 € 1.602,57

ACHTUNG: Am 9.5.2015 ist Herr Berndt hier in hohem Bogen rausgeflogen und seit diesem Tage hätte die Wärmepumpe keinen Strom mehr verbrauchen dürfen.

» 3. Rechnung für die Zeit vom 28.08.2015 bis zum 10.09.2016 € 437,61

» 4. Rechnung für die Zeit vom 11.09.2016 bis zum 05.09.2017 € 481,08

» 5. Rechnung für die Zeit vom 06.09.2017 bis zum 26.08.2018 € 403,17

» 6. Rechnung für die Zeit vom 27.08.2018 bis zum 05.10.2018 € 26,36

ACHTUNG: ab Mai 2018 verringern sich die Stromkosten, nachdem der Scharlatan Berndt im Mai 2018 seine selbstgestrickte Steuerung "geschrottet" hat und seither die Ladepumpe des Multifunktionsspeichers über unseren normalen Hausstrom lief, siehe meinen Film:

Episode: "Tätlicher Angriff" von Herrn Berndt auf den Steuerungsautomaten im Mai 2018 mit der Folge: Kurzschluss



Am 17.2.2022 haben wir mit unserer Klageerweiterung in der Sache 8 O 23/19 weitere **sinnlos verbrauchte Stromkosten in Höhe von 757,78 € für die 7., 8. und 9. Rechnung geltend gemacht**, nachdem der **Gutachter Herr Kaminski hier eindeutig im Beisein von Herrn RA Müller und mir eindeutig festgestellt hatte, dass über den Zähler der WP auch nur die Wärmepumpe laufen würde.**

» 7. Rechnung für die Zeit vom 06.10.2018 bis zum 28.08.2019 € 230,91

» 8. Rechnung für die Zeit vom 29.08.2019 bis zum 29.09.2020 € 255,91

» 9. Rechnung für die Zeit vom 30.09.2020 bis zum 27.09.2021 € 271,45

Gesamtbetrag an unsinnig verbrauchten Stromkosten: € 5.658,60
zuzügl. weiterer monatlicher Kosten in Höhe von 25,-, zuzügl. Verzugszinsen

Das war der Stand vom 17.2.2022.

Da die Klagen 8 O 250/15, 8 O 23/19, 8 O 220/21 sowie das **lachhafte Selbständige Beweisverfahren, anhängig seit Anfang 2019, dann endlich durch Sie, sehr geehrter Herr Dr. Küch im Dezember 2022 für beendet erklärt**, da alle Forderungen in der Klage 8 O 220/21 anhängig waren, durch die **fortwährende Untätigkeit des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg**

zusammenhängen, erlaube ich mir, nochmals auf die einzelnen Ungereimtheiten einzugehen:

Am 30.8.2020 habe ich mich über Herrn Nürnberg erstmals beschwert, siehe meine Beschwerde vom 30.8.2020

Beweis: Beschwerde an das Landgericht Koblenz vom 30.8.2020

Auf meiner **33. Erinnerung vom 21.9.2020 an Herrn Nürnberg** sind einige **Fotos von den unglaublichen Temperaturen auf der Fußbodenheizung** gezeigt.

Beweis: 33. Erinnerung an Herrn Nürnberg vom 21.9.2020

Mit Schreiben vom 23.9.2020 teilte Herr Nürnberg mit, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen wegen meiner Beschwerde und seiner Befangenheit nach 4,5 Jahren noch ausstehe.

Mit **Beschluss vom 15.12.2020 (das ist jetzt über 3 Jahre her) wurde der SV Nürnberg** in dieser Sache 8 O 23/19 dann **endlich von einem Richter Freiermuth von seinem Auftrag entbunden** mit dem Hinweis: **Die Bestimmung eines neuen Sachverständigen erfolgt von Amts wegen.**

Beweis: Beschluss vom 15.12.2020

Am 29.12.2020 wurde unsererseits ein Mahnbescheid über € 98.972,42 EUR beim AG Mayen beantragt, nachdem die Gegenseite zuvor mit Schreiben vom 16.12.2020 zur Zahlung aufgefordert worden war.

Beweis: Mahnbescheid vom 29.12.2020 über € 98.972,42

Hiergegen legte Herr Berndt natürlich Widerspruch ein.

Am 24.3.2021 erfolgte die Klagebegründung zunächst an die 12. Zivilkammer unter dem Aktenzeichen: 12 O 80/21.

Mit meinem **Schreiben vom 3.5.2021** habe ich Sie höflich um eine **zeitnahe Fortsetzung der seit 2019 ruhenden Beweisaufnahme zu 8 OH 2/19 sowie 8 O 23/19** gebeten.

Beweis: Schreiben Inge Herkenrath vom 3.5.2021

Daraufhin erfolgte der Beschluss vom 7.5.2021, dass für Herrn Nürnberg in der Sache **8 OH 2/19 kein anderer Sachverständiger bestellt werde** und **Herr Nürnberg sich selbst gar nicht als befangen erklären könne.**

Beweis: Beschluss vom 7.5.2021 in der Sache 8 OH 2/19

Das habe ich seinerzeit auch verstanden, allerdings verstehe ich allmählich immer weniger, wieso dieser Sachverständige sich dann fortwährend erdreistete, seine Arbeit einfach nicht auszuführen, wo gibt es so etwas?? Das glaubt einem ja schon fast niemand mehr.

Wie man aus unserem Schriftsatz vom 22.7.2021 erkennen kann, bittet mein Anwalt, Herr Müller das Gericht um schnellstmögliche Anweisung an den Sachverständigen die Begutachtung fortzusetzen, da wir seit 2014 unter den unfachmännischen Werkleistungen des Beklagten litten und bis heute leiden.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 22.7.2021

Am **21.8.2021, also fast ein Jahr nach meiner Beschwerde über Herrn Nürnberg**, kam von diesem dann mal wieder eine neue **Kostenvorschussanforderung in Höhe von € 2.500,--**, die er auch erhalten hat.

Ich habe daraufhin am 23.9.2021 ein Antwortschreiben an Herrn Müller verfasst, siehe Anlage, mit der Anregung, **dass Herr Nürnberg im ersten Schritt mal klärt, ob die hier verbaute Anlage jemals hätte funktionieren können.**

Beweis: Schreiben Inge Herkenrath an Herrn RA Müller vom 23.9.2021

Mit **Beschluss vom 24.9.2021** wurde dann ENDLICH in der Sache **8 O 23/19 ein anderer Sachverständiger, nämlich Herr SV Dipl.-Ing. Udo Kaminski**, mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, nachdem die Gegenseite die abstruse Behauptung aufgestellt hatte, dass an dem eigens für die Wärmepumpe existierenden Stromzähler (den es bei uns Gott sei Dank gibt!!!) **NICHT nur die Wärmepumpenanlage anschlossen sei**. Man mag sich ja gar nicht vorstellen, wie es ist, wenn man keinen eigenen Stromzähler. Hierfür war ein weiterer Kostenvorschuss in Höhe von 1.000,-- Euro zu zahlen, was auch geschehen ist.

Beweis: Beschluss vom 24.9.2021

Mit unserem Schriftsatz vom 12.10.2021 hat Herr RA Müller nochmals zu den Stromkosten Stellung genommen.

Mit unserem Schriftsatz vom 31.10.2021 in dem Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19 hat Herr RA Müller auf Seite 2 unten folgendes geschrieben: „Gleichwohl bitten wir den Sachverständigen Nürnberg bei den weiteren Überprüfungen nicht aus dem Auge zu verlieren, dass nach Auffassung der Antragsteller die Anlage, wie der Antragsgegner sie geplant und errichtet hat, niemals hätte funktionieren können.“

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 31.10.2021

Zu diesem doch sehr wichtigen Aspekt hat Herr Nürnberg niemals irgendetwas gesagt und das lässt für mich „tief“ blicken.

Unter dem 23.12.2021 kam eine Terminladung des SV Kaminski in der Sache 8 O 23/19 auf den 17.2.2022. Der unmögliche Herr Berndt bestand zunächst auf einem negativen PCR-Test. Nachdem diese Lachnummer vom Tisch war – wie sage ich dazu: Mich schickt doch frühmorgens kein Scharlatan wie Herr Berndt in die Botanik – fand dieser Termin dann auch statt, an dem Herr Berndt komischerweise nicht teilnahm. Das war ja auch ein anderer Sachverständiger!!!

Unter dem 21.1.2022 finde ich das beiliegende Schreiben meines Anwaltes an das Gericht mit der Erinnerung, dass mittlerweile 2 Monate nach Zahlung der

Gerichtskosten an Herrn Nürnberg vergangen seien, aber immer noch keine Reaktion von diesem gekommen sei.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 21.1.2022

Zu den weiteren Terminverlegungsanträgen, Fristverlängerungsanträgen in der großen Schadensersatzklage 8 O 220/21 möchte ich hier nicht weiter eingehen, da diese hoffentlich in dem beim OLG Koblenz **anhängigen Berufungsverfahren 2 U 1406/23** geklärt werden. Hierzu ist abschließend nur noch zu sagen, dass ich den **Sachverständigen Herrn Nürnberg insgesamt 57 Mal an die Erledigung der Gutachten erinnert habe, wobei er drei Gutachten überhaupt nicht erstattet hat!!!**

Also weiter mit 8 O 23/19:

Nach einer weiteren Kostenvorschusszahlung in Höhe von 1.000,--, also insgesamt 2.000,-- Euro für den neu bestellten SV Kaminski kam am 7.7.2022 das Gutachten.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Udo Kaminski vom 27.7.2022

Als ich mir dieses Gutachten durchgelesen habe, hatte ich eine lange Besprechung im Büro von Herrn Müller, da es m.E. dringend für das Verständnis eines Lesenden dieses Gutachtens erforderlich war, dass man hier eine erklärende Ergänzung abgebe. Ich habe mich auch direkt an Herrn Kaminski gewandt und zitiere aus meinem diesbezüglichen Schreiben wie folgt:

Gemäß unserer Schadensersatzklage vom 16.1.2019 haben wir u.a. vollkommen unsinnige Stromkosten für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 geltend gemacht. Gemäß einer Klageerweiterung vom 17.2.2022, die in Ihrem Gutachten noch nicht berücksichtigt werden konnte, haben wir weitere komplett hirnrissige Stromkosten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 geltend gemacht.

Mit der Anlage K3 waren die ersten fünf Rechnungen für 2014 bis 2018 geltend gemacht worden.

Die Verbrauchszahlen für die fünf Jahre lauten gem. den entsprechenden Rechnungen wie folgt:

2014 9.386 kW
2015 7.697 kW
2016 1.834 kW
2017 2.090 kW
2018 1.660 kW

Sie gehen her, **addieren diese fünf Jahre**, kommen auf insgesamt 1.657 Tage und **dividieren dann diese ermittelten 22.667 kWh einfach durch 4,53 Jahre** und geben die elektrische Energie pro Jahr mit 5.000 kW an.

Das ist für mich ja schon mal nicht nachvollziehbar, es muss einem doch sofort ins Auge fallen, aha, ab 2016 sind die jährlichen Verbrauchszahlen massiv gesunken, so dass man so unterschiedliche Zahlen doch niemals für einen Durchschnittswert verwenden könnte.

Der EINZIGE Grund dafür, dass die Zahlen ab 2016 erheblich unter den Zahlen für die Jahre 2014 und 2015 liegen, liegt darin, dass die Wärmepumpe, die hier NIEMALS länger als ein paar Tage funktioniert hat, seit dem 9.5.2015, das war der Tag des Rauswurfes von Herrn Berndt aus unserem Hause ÜBERHAUPT keinen Strom mehr hätte verbrauchen dürfen, da Herr Berndt den Bivalenzpunkt auf über 30° gestellt hat, da er noch nicht einmal in der Lage war, die Wärmepumpe vom Strom zu nehmen.

Weiter schreiben Sie, dass die Jahresarbeitszahl bei Luft/Wasser-Wärmepumpen zwischen 3,8 und 4,5 (bei modernen Anlagen) liegt. Dann heißt es, ich zitiere: "D.h., je höher die JAZ ist, desto kleiner ist der Stromverbrauch."

Wenn wir solche **traumhaften Jahresarbeitszahlen** erreicht hätten, dann würde die Wärmepumpe hier seit 2014 funktionieren und wir könnten eine Menge Einsparungen verzeichnen, stattdessen musste man diesen Scharlatan Berndt, der noch nicht einmal den **Unterschied zwischen links und rechts, 90° und 180°, Vor- und Rücklauf etc. kennt**, im **August 2015 auf Rückabwicklung und Schadensersatz verklagen** und jahrelang die Märchen-Schriftsätze seines Anwaltes widerlegen, was mir ja noch einen gewissen Spaß bereitet hat.

Aber von einem Gutachter erwarte ich, dass man sich auf ein Gutachten verlassen kann!!!

Bei uns liegt die **JAZ lt. dem Gutachten des SV Herrn Nürnberg vom 29.11.2016** bei dem sagenhaften Wert von

1,64!!!!

siehe nachstehender Link unter 2.3

**GUTACHTEN vom 29.11.2016
des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 29.11.2016 über die nicht funktionierende Wärmepumpe bei einer Jahresarbeitszahl von 1,64 !!!**

Zu der Ermittlung dieser JAZ von 1,64 musste lt. Herrn Nürnberg am 19.9.2016 ein Wärmemengenzähler eingebaut werden.

Zuvor hatte die Firma Berndt mal für kurze Zeit wegen einer Reklamation bei der Firma Mitsubishi einen Wärmemengenzähler eingebaut, aber diesen dann ganz schnell wieder entfernt, so dass am 19.9.2016 ein Wärmemengenzähler des Typs Ultramess C QN, G ¼ mit M-Bus-Schnittstelle der Firma WDV-Molline mit einem Kostenaufwand von rd. 3.000,- eingebaut wurde.

Danach hat Herr Nürnberg seinen Laptop aufgestellt und die Werte wurden gespeichert, siehe am Ende des Gutachtens.

Wie man diesem Gutachten vom 19.9.2016 ferner entnehmen kann, stand der Zähler der Wärmepumpe am 19.4.2016 auf 18.290 kW und am 19.9.2016 stand er auf 18.966 kW, ergab eine **Differenz von 676 kW**.

D.h., in diesen 154 Tagen zwischen dem ersten und zweiten Ortstermin hat die Wärmepumpe 676 kW verbraucht, also pro **Tag Ø 4.4 kW** und das ging die ganzen Jahre so weiter, bis Herr Berndt nach einem **Ortstermin im Mai 2018 die Steuerung mit einem blanken Schraubenzieher geschrottet** hat. Danach ging der Verbrauch auf 2,8 bis 3 kW

pro Tag zurück, da Herr Berndt die Ladepumpe in dem Multifunktionsspeicher mit einem kleinen Steckerchen versehen und diese von nun an über unseren Hausstrom lief. Zuletzt - nach dem Einbau der neuen Ölheizung und Ausschaltung des Multifunktionsspeichers im September 2021 betrug der tägliche Verbrauch immer noch 0,5 kW, bis Sie, sehr geehrter Herr Kaminski, am 17.2.2022 den FI-Schalter für die Wärmepumpe ausgeschaltet haben.

Nach Rücksprache mit einem Techniker der Firma Zeeh war die Ladepumpe in dem Multifunktionsspeicher das einzige Teil, was Strom verbrauchte, allerdings hat diese Pumpe nur 20 Watt, so dass sie - selbst wenn sie den ganzen Tag gelaufen wäre - maximal 480 Watt pro Tag hätte brauchen können, was aber Unsinn ist, da die Pumpe nur bei Anforderung angeht. Es ist absolut unzutreffend, dass die Wärmepumpe NACH dem 9.5.2015 außer bei dem 10-stündigen Versuch am 19.9.2016 jemals gelaufen wäre. Das wäre auch schon wegen dem hohen Bivalenzpunkt nicht möglich gewesen.

Bereits nach 10 Stunden hatte die Wärmepumpe allerdings ihren Geist wieder aufgegeben und in dieser kurzen Zeit bei Außentemperaturen von 10 bis 16°C = 132 kW Strom verbraucht, wie man dem o.g. Gutachten auf Seite 4/5 entnehmen kann.

Der Versuch wurde daraufhin sofort abgebrochen und am 21.9.2016 hat Herr Nürnberg seinen Laptop wieder abgeholt.

Herr Nürnberg hat im Laufe der Zeit hier schon eine Menge Unsinn zu Papier gebracht bzw. Gutachten einfach nicht erstattet, aber dieser Verbrauch von 132 kW ist absolut korrekt, den hatte ich selbst auch am Stromzähler abgelesen.

Wenn man diese **132 kW auf 365 Tage** umrechnet, dann käme man auf über **48.000 kW pro Jahr** und das ist bei dieser Katastrophen-Anlage der Wärmepumpe realistisch. **Hinzu käme dann aber noch, dass die Anlage ständig ausfallen würde!!!**

Das deckt sich auch mit meinen Aufzeichnungen, wonach die Wärmepumpe im **ersten knappen Monat 2014 fast 4.000 kW Strom** verbraucht hat, Kompressor kaputt.

Von den Ihnen ermittelten Zahlen von 10.222 kWh bzw. 13.500 kWh sind wir hier Lichtjahre entfernt.

Ich werde Herrn Rechtsanwalt Müller bitten, dass er ein **Ergänzungsgutachten beim Landgericht Koblenz** beantragt, damit noch einige Fragen vor allen Dingen bezüglich des **RECHTSDREHFELDES** geklärt werden können.

Wenn Ihr Kollege Nürnberg im April 2016 beim ersten Termin schon eine Erweiterung des Beweisbeschlusses angeregt hätte, wozu er m.E. verpflichtet gewesen wäre, dann wäre diese unglaubliche **Gaunerkomödie schon 2016 / Anfang 2017** erledigt gewesen.

Ich weiß, dass man normalerweise als Partei den Sachverständigen nicht selbst anschreibt; deshalb werde ich auch alle Beteiligten in den Verteiler aufnehmen und mir ist es nach einer so langen Zeit wegen einer einzigen von kompletten Deppen installierten Wärmepumpe, enormen unnötigen Kosten für Strom, Öl etc. und verursachten Mangelfolgeschäden, die in einer 3. Klage über fast 100.000,- Euro geltend gemacht werden, mittlerweile WURSCHT, ob das außer mir noch jemand macht. Ich denke mir, die Wahrheit kann man immer sagen.

Gem. Urteil vom 14.9.2018 wurde Herr Berndt auf Rückabwicklung und Schadensersatz verurteilt. In dem Urteil kann man mehrfach lesen, dass die Wärmepumpenanlage absolut **mangelhaft** ist.

Wie man in dem Urteil weiterhin lesen kann, waren wir mit dem Beklagten, Herrn Berndt, sehr geduldig, siehe nachstehender Link
» Urteil Landgericht Koblenz vom 14.9.2018

aber allmählich neigt sich meine Geduld dem Ende zu.

Ich gehe jetzt mal davon aus, dass Sie Ihr **Gutachten entsprechend KORRIGIEREN** und die **zusätzlichen Fragen nach Beauftragung durch das Landgericht Koblenz ZÜGIG erledigen**. Sollte das nicht zeitnah geschehen, werde ich außerdem einen privaten Sachverständigen beauftragen, denn die Beantwortung der vorgenannten Fragen müsste wohl eine Kleinigkeit sein.

Mit **Schriftsatz vom 15.8.2022 hat mein Anwalt Herr Müller** den Sachverhalt nochmals dargelegt.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 15.8.2022

Die Gegenseite hat mit Schriftsatz vom 16.8.2022 die Beantwortung einer albernen Ergänzungsfrage beantragt, sollte dann aber lt. Beschluss des Gerichtes vom 25.8.2022 für die Beantwortung dieser Frage selbst einen Betrag in Höhe von 1.000,-- zahlen.

Beweis: Schriftsatz der Gegenseite vom 16.8.2022 und Beschluss vom 25.8.2022

Nachdem ich mich erkundigt hatte, wie absolut lächerlich der Stromverbrauch für diese Pumpen gewesen wäre, habe ich mal wieder einen lustigen Film bei YouTube eingestellt:

<https://youtu.be/sfKF2fIjSa8>

Daraufhin teilte die Gegenseite mit Schriftsatz vom 23.9.2022 mit, dass sie auf das Ergänzungsgutachten verzichte.

Beweis: Schriftsatz der Gegenseite vom 23.9.2022

Am 23.7.2023 sollte dann endlich ein Urteil in dieser Sache gefällt werden, was wiederum durch die Schriftsätze der Gegenseite verzögert wurde, und zwar bis heute. Das kann – denke ich mal – allmählich niemand mehr nachvollziehen.

Am 17.5.2023 sollte in dieser Sache 8 O 23/19 ein weiterer Gerichtstermin stattfinden, der natürlich auf Antrag der Gegenseite mal wieder verschoben werden musste und dann am 7.6.2023 stattfand.

Im **Großen und Ganzen war der Richter bei diesem Termin am 7.6.2023 alles klar**, bis auf eine Unklarheit, dass wir die Wärmepumpe zu irgendeinem Zeitpunkt hätten vom Strom nehmen können, was aber wegen der katastrophalen Installation der gesamten Anlage absolut unmöglich war. Diese Unklarheit hat Herr RA Müller in einem 17-seitigen Schriftsatz vom 28.6.2023 m.E. für jeden vollständig klar und deutlich ausgeräumt.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 28.6.2023

Herr Berndt hat dann mit Schriftsatz vom 28.6.2023 seine abstrusen Vorstellungen dem Gericht kundgetan.

Beweis: Schriftsatz der Gegenseite vom 28.6.2023

Am 19.7.2023 sollte eigentlich eine Verkündung in dieser Sache 8 O 23/19 erfolgen, allerdings kam es hier mal wieder zu **zwei Fristverlängerungsanträgen der Gegenseite zur Stellungnahme zu unserem Schriftsatz vom 28.6.2023 bis zum 11.9.2023.**

Unter dem 11.9.2023 gibt es dann erneut einen albernen Schriftsatz der Gegenseite sowie noch einen weiteren vom 23.9.2023.

Beweis: Schriftsätze der Gegenseite vom 11.9.2023 sowie 23.9.2023

Diesen Unsinn hat mein Anwalt, Herr Müller, mit einem weiteren 11-seitigen Schriftsatz vom 2.11.2023 widerlegt, und zwar unter Hinzufügung einiger Beweisdokumente.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 2.11.2023

Daraufhin kam dann wieder eine Menge Unsinn seitens des Herrn Berndt in Gestalt des Schriftsatzes vom 23.11.2023.

Beweis: Schriftsatz der Gegenseite vom 23.11.2023

Herr Müller hat daraufhin am 12.12.2023 zu diesem geballten Unsinn nochmals kurz Stellung genommen.

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 12.12.2023

Jetzt frage ich mich allen Ernstes, welche Beweise für die absolute Unfähigkeit eines Handwerkers muss man in diesem Land noch erbringen?

Was die „unendliche Geschichte“ des Selbständigen Beweisverfahrens **8 OH 2/19** betrifft, so möchte ich hierzu auch noch einiges anmerken, **da die absolut unglaubliche Arbeitsweise des Herrn Nürnberg massiv zu dieser ganzen Verzögerung beigetragen hat.**

In unserem Schriftsatz vom **26.3.2020** in der unendlichen Geschichte des „selbständigen Beweisverfahrens“ **8 OH 2/19** hat mein Anwalt eine ganze Reihe von Ergänzungsfragen für Herrn Nürnberg gestellt. Hier wurde auf Seite 2 unten beispielsweise eine Zerlegung des durch die unfähigen Arbeiten der Firma Berndt „geschrotteten“ Heizölkessels von 63 kW beantragt. Das ist **jetzt fast 4 Jahre her, OHNE dass seitens des SV Nürnberg irgendetwas in dieser Richtung erledigt worden wäre**, mit der Ausnahme, dass der Kessel – wie die Fachleute sagen – am im Dezember 2019 und dann 2,5 Jahre später, nämlich am 3.5.2022 „abgedrückt“ wurde. **D.h., hier sind zweimal Kosten für exakt dieselben Arbeiten angefallen. Oh, pardon, bei dem zweiten Termin wurde dann noch die Verkleidung des Kessels abmontiert, das war aber nur eine Kleinigkeit.**

Beweis: Schriftsatz RA Müller vom 26.3.2020 in der Sache 8 OH 2/19

Auf **Seite 4 dieses Schriftsatzes kann man nachlesen**, dass selbst der SV Nürnberg, der sich hier in den ganzen Jahren **nicht gerade mit Ruhm bekleckert hat**, immerhin auf **Seite 5 seines Gutachtens vom 13.1.2020** erwähnt hat, **dass nämlich der Heizkessel aufgrund der anhaltenden**

Fehlfunktionen der Wärmepumpe letztlich den Pufferspeicher mit 1.000 l Inhalt zusätzlich zum Heizungswasser des Hauses ständig aufwärmen musste.

Auf Seite 5 des Schriftsatzes von Herrn RA Müller kann man die Geschichte mit dem 90° Ventil statt eines 180° Ventils nachlesen, s. auch Gutachten der Firma Mitsubishi vom 16.9.2014. Dieser Missstand wurde dann seitens der Firma Berndt abgestellt, aber exakt derselbe Fehler wurde wiederum begangen.

Beweis: **1. und gleichzeitig einziges unvollständiges Gutachten des SV Nürnberg in der Sache 8 OH 2/19 vom 13.1.2020**

Auf Seite 6 unten des Schriftsatzes meines Anwaltes vom 26.3.2020 kann man nachlesen, dass wir als Antragsteller vermuten, dass sich aus der absolut mangelhaften Planung des Herrn Berndt und dem Fehlen notwendiger Elemente ergibt, dass der Pufferspeicher ausschließlich durch den jetzt schadhaften Heizkessel beheizt worden ist.

Was damals für uns als absoluten Laien nur eine Vermutung war, ergibt sich nun aus dem Gutachten des SV Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023, siehe Anlage.

Beweis: GA des SV Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023

Daraus kann man selbst als Laie die Schlussfolgerung ziehen, dass die Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt irgendeine Energie geliefert hat, sondern nur vollkommen unsinnigen Strom verbraucht hat.

Auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 26.3.2020 geht Herr RA Müller u.a. auf die von der Firma Berndt **unsinnigerweise stillgelegten internen Wärmetauscher in dem Pufferspeicher ein. Auch die diesbezüglichen Fragen an Herrn Nürnberg wurden von diesem einfach nicht beantwortet.**

Es ist in meinen Augen eine **unerhörte Unverschämtheit des Herrn Nürnberg**, dass diese Fragen und noch eine Menge weiterer Fragen allein aus dem Schriftsatz vom **26.3.2020 bis Ende 2022**, als das Selbstständige

Beweisverfahren durch Sie als erledigt betrachtet wurde, da die Schäden in der großen Klage enthalten sind, **einfach dreist und frech seitens des Herrn Nürnberg nicht beantwortet wurden.**

Mir fällt allmählich zu einer solchen Vorgehensweise eines vom Gericht bestellten SV nichts mehr ein.

Hier muss man sich ja ernsthaft die Frage stellen: Hat es überhaupt noch Sinn, vor Gericht zu gehen oder muss man es in Deutschland einfach hinnehmen, dass ein Ober-Dilettant von Handwerker einem ein Haus zerstört und auf unerhörte Kosten treibt?

Auf Seite 11 des Schriftsatzes vom 26.3.2020 geht Herr RA Müller beispielsweise auf die von Herrn Berndt nach einem Ortstermin im Mai 2018 aufgrund seiner unerhörten Dummheit geschrotteten Steuerung ein, die Herr Berndt mit einem blanken Schraubenzieher malträtirt hatte, so dass die Steuerung dieses „Attentat“ nicht überlebte.

Auf Seite 12 geht Herr RA Müller auf die unglaublichen Arbeiten in dem Schaltschrank ein. Hierzu lese ich nun in dem Urteil vom 3.11.2023 in der Sache 8 O 220/21, dass diese Position beispielsweise verjährt sei. Da frage ich mich, ist das meine Schuld, wenn der SV Nürnberg an ihn gestellte Fragen in einem Zeitraum von 2020 bis 2023 nicht beantwortet hat?

Einige Fragen aus diesem Schriftsatz vom 26.3.2020 haben sich mittlerweile erledigt, da wir aufgrund der unerhörten Vorgehensweise des SV Nürnberg gezwungen waren, beispielsweise aus einem Wellnessbereich mit Whirlpool einen **weiteren Heizungskeller** zu errichten. **Zum Glück ist das hier baulich möglich, die Möglichkeit hat ja wahrscheinlich nicht jeder, und das alles nur, damit meine keine Beweise zerstört.**

Wie ich Ihnen vor Gericht in einem der Termine ja bereits gesagt habe, ist hier alles im ursprünglichen Zustand vorhanden und kann jederzeit von einem SV beurteilt werden. Das Problem ist nur, dass hier in der ganzen Zeit kein **sachkundiger und seine Arbeit ernst nehmender SV war, mit Ausnahme von zwei von mir privat beauftragten Sachverständigen, für die die Problematik**

hier mehr oder weniger auf den ersten Blick zu erkennen waren. Das gibt einem schon zu denken, mir jedenfalls und ich glaube, so geht es auch vielen anderen Menschen, die diese unerhörte Geschichte teilweise seit 2015 verfolgen.

Noch ein Wort zu der Fußbodenheizung:

Auf Seite 15 des erwähnten Schriftsatzes vom 26.3.2020 kann man nachlesen, dass der Fußboden in der Schwimmhalle, der bekanntlich mit der Fußbodenheizung, die hier eine Menge unsinnigen Heizöles vergeigt hat, aufgewärmt werden sollte, nachdem der absolut talentbefreite Mitarbeiter von Herrn Berndt, namens Kurt Kleinteich, diese Fußbodenheizung im Januar / Februar 2015 in Betrieb genommen hatte, diese aber niemals gespült haben konnte, aber statt dessen **70 bzw. 80°C** auf die arme Fußbodenheizung „jagte“.

Wie man auf Seite 15 nachlesen kann, stand seinerzeit der Vorlauf der Heizung auf 23° und der Rücklauf auf etwa 55°C. Ich habe hiervon Fotos gefertigt, siehe meine 33. Erinnerung an den SV Nürnberg, vorstehend bereits erwähnt.

Bevor der unglaubliche Herr Berndt hier auftauchte, war die besagte **Fußbodenheizung niemals in Betrieb, sondern die Halle wurde ausschließlich von der Lüftungsanlage mit Wärme versorgt.** Der super-talentbefreite Herr Berndt meinte seinerzeit, dass die Beheizung durch die Lüftungsanlage zu teuer sei.

Hierzu ist zu sagen, die Lüftungsanlage hat einen Motor von 2 kW, war aber selbst im tiefsten Winter nicht mehr als 2 Stunden am Tag in Betrieb, da wir immer nur morgens eine halbe Stunde schwimmen gegangen sind.

Wenn ich von 2 kW Motorleistung ausgehe und die Anlage 2 Stunden am Tag lief, so kamen wir damals auf 4 kW Strom pro Tag.

Wenn ich von Stromkosten von derzeit 28 Cent pro kW-Stunde ausgehe, käme ich **Kosten in Höhe von auf einen Betrag von € 1,12 pro Tag, allerdings nur im Winter.**

Selbst wenn ich den Verbrauch von 2 kW pro Tag auf 365 Tage umrechne, käme ich auf jährliche Stromkosten in Höhe von rd. € 410,-- Euro, was allerdings viel zu hoch angerechnet ist, da die Lüftungsanlage im Sommer teilweise gar nicht läuft.

Demgegenüber habe ich für den superdummen Herrn Berndt bis zum Sommer 2020 jährlich rd. 4.000 ltr. Heizöl nur für diese Fußbodenheizung aufgewendet, die absolut nichts brachte.

Am 5.11.2018 kosteten 4.000 ltr. Heizöl beispielsweise € 3.446,-- Euro.

Diese Heizölkosten für die Fußbodenheizung fielen hier vor dem „Auftauchen“ des sagenhaften Herrn Berndts NICHT an, sondern noch nicht einmal 1/10 an Stromkosten.

Durch die absolut dilettantischen Arbeiten erhöhten sich auch noch die Stromkosten für die Lüftungsanlage ganz erheblich, da diese ebenfalls von den Machenschaften der Firma Berndt betroffen war, so dass diese arme **Lüftungsanlage teilweise bis zu 23 Stunden am Tag lief**, aber auch keine Energie wie vorher mehr brachte, weil sie nur noch mit **viel zu geringen Temperaturen versorgt wurde**.

Wenn ich an die Erlebnisse mit diesem unglaublichen Scharlatan Berndt denke und meine eigenen Texte lese, dann denke ich manchmal, das liest sich wie ein Comic, ist aber kein Comic, sondern das ist die nackte Realität.

Auf Seite 7 des erwähnten Schriftsatzes wurde Herr Nürnberg dann abschließend noch gefragt, wie hoch die Ausbaukosten der katastrophalen Anlage von Herrn Berndt seien, da dieser **Oberdilettant in diesem Haus selbstverständlich keinerlei Arbeiten mehr ausführt**, ihm die Komponenten aber gehören, weil er sie ja nach dem Urteil in der Sache 8 O 250/15 auch bezahlt hat. Dass so jemand hier keine Schraube mehr lockert, wird sicherlich jeder verstehen. **Ich möchte mich ja nicht im Jahre 2035 immer noch mit Herrn Berndt beschäftigen müssen.**

Auch diese Frage wurde – wie alle anderen Fragen -von Herrn Nürnberg nicht beantwortet.

Ich füge diesen **Schriftsatz vom 26.3.2020 stellvertretend für eine Unmenge von Schriftsätzen und Anträgen etc. hier bei.**

Dieser Schriftsatz bezieht sich zwar auf das Verfahren 8 OH 2/19, aber die Sachen gehören ja hier unmittelbar zusammen.

Abschließend möchte ich auf noch auf die letzten unsinigen Schriftsätze der Gegenseite eingehen, die von uns minutiös widerlegt wurden und auch durch entsprechende Belege bewiesen wurden. Ich wüsste nicht, was man sonst noch tun kann, um die

Unfähigkeit des Herrn Berndt sowie die Untätigkeit des Herrn Nürnberg zu beweisen.

Was den letzten Schriftsatz der Gegenseite vom 23.11.2023 betrifft, so steht auf dem **Gutachten der Firma Mitsubishi vom 16.9.2014: Abgelesen am Wärmemengenzähler**. Dieses Gutachten ist natürlich auch in der Gerichtsakte schon enthalten, aber ich füge es hier nochmals bei.

Beweis: Gutachten der Firma Mitsubishi vom 16.9.2014

Dieser Wärmemengenzähler wurde aber von der Firma Berndt nach dem Termin mit Mitsubishi entfernt, denn ansonsten wäre ja wohl kaum der Einbau eines neuen Wärmemengenzählers erforderlich gewesen, siehe die diversen Schreiben des SV Nürnberg vom 21.4.2016, 24.5.2016, 29.6.2016 sowie 22.8.2016.

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 21.4.2016, 24.5.2016, 29.6.2016 und 22.8.2016

Dieser „Spaß“ des Einbaues des von Herrn Nürnberg geforderten Wärmemengenzählers kostete sage und schreibe rd. 3.000,-- Euro.

Jetzt noch etwas für die Lachmuskeln:

In seinem Schriftsatz vom 23.11.2023 trägt der Beklagte, Herr Berndt auf Seite 1 unten vor, dass ich behauptet habe, die seinerzeit Messung des Herrn Nürnberg sei eine Farce gewesen. Ja, ich frage mich, wenn mit einem Aufwand von € 3.000,-- ein Wärmemengenzähler installiert wird, weil der vorherige von Herrn Berndt wieder entfernt worden war – wer und aus welchem Grunde sollte den wohl sonst entfernt haben – geht wohl jeder denkende Mensch davon aus, **dass diese Messung über einen längeren Zeitraum, also mindestens 4 bis 8 Wochen hätte erfolgen müssen, in dem die Wärmepumpe einwandfrei funktioniert hätte.**

Tatsache ist aber, dass die Wärmepumpe nach etwa 10 Stunden, also Stunden, nicht Wochen, mal wieder ausgefallen war und sich auch nicht wieder eingeschaltet hätte. **Welcher denkende Mensch kann daraus einen Langzeitversuch “stricken“?**

Beweis: Gutachten des SV Nürnberg vom 29.11.2016

Auf Seite 2 oben dieses Schriftsatzes der Gegenseite lese ich dann, dass der Beklagte, also der Herr Berndt, sich den Heizungsraum noch einmal anschauen müsse bezüglich des jetzt hier vorhandenen Wärmemengenzählers.

Wie aus dem Schriftverkehr des SV Nürnberg an das Gericht unzweifelhaft hervorgeht, **gab es hier KEINEN Wärmemengenzähler**, da Herr Berndt diesen nach dem Besuch der Firma Mitsubishi entfernt hätte. Jetzt behauptet der doch tatsächlich, dass mein Mann oder ich den ausgebaut hätten. Ich halte mich zwar für erheblich intelligenter als Herrn Berndt, **aber ich wüsste nicht, wie ich das hätte machen sollen und vor allen Dingen wüsste ich auch nicht, warum ich das hätte machen sollen.**

Da ich im Laufe der Jahre hier Hunderte von Fotos gemacht habe, sehen Sie auf den nächsten beiden Aufnahmen den ursprünglichen Wärmemengenzähler, eingebaut nur für den Besuch der Firma Mitsubishi und den Wärmemengenzähler, der im September 2016 eingebaut wurde.

Beweis: Foto Wärmemengenzähler, eingebaut nur für den Besuch der Firma Mitsubishi, danach ENTFERNT

Foto Wärmemengenzähler, eingebaut am 19.9.2016, der sich auch heute noch unverändert dort befindet und jederzeit besichtigt werden kann. Das ist ein Wärmemengenzähler Ultramess C Q_N 3,5 G ¼, wie von Herrn Nürnberg gefordert

Unter Ziffer 3. lese ich dann, dass Herr Berndt bestreitet, den Bivalenzpunkt auf +15°C gestellt zu haben und dass wir oder die Firma Zeeh den Bilanzpunkt auf +15°C gestellt hätten.

Das ist wieder mal so eine lächerliche Aussage, dass man nur mit den Ohren wackeln kann.

Die Firma Zeeh, die im Übrigen nicht von uns, sondern von Herrn Berndt mit irgendwelchen Fernwartungen beauftragt war, hätte wohl kaum ein Interesse daran gehabt, den Bivalenzpunkt auf + 15°C zu stellen und mein Mann und ich hätten noch weniger Interesse daran gehabt. **Wir hatten zwei einwandfrei arbeitende Heizölkessel und wollten die Ölkosten SENKEN**, also waren wir

logischerweise daran interessiert, dass die Wärmepumpe ab möglichst geringen Temperaturen arbeiten sollte und nicht etwa bei Temperaturen ab +15°C . Das ist ja geradezu grotesk.

Unter 5. behauptet Herr Berndt dann, dass wir seinerzeit für den Defekt des ersten Kompressors verantwortlich gewesen seien. Man glaubt es einfach nicht.

Aus dem vorletzten Absatz geht dann hervor, dass Herr Berndt ganz offensichtlich noch nicht einmal weiß, dass der Kompressor und alle Geräusche verursachenden Teile einer Wärmepumpe sich grundsätzlich im AUSENTEIL befinden. Das kann jeder Laie im Internet nachlesen. Aus diesem Grunde gibt es auch beispielsweise eine Menge Nachbarschaftsstreitigkeiten, eben wegen einer überhöhten Lärmbelästigung.

Unter Punkt 6. behauptet die Gegenseite, dass wir als Kläger die Wärmepumpe hätten abstellen können, was totaler Unsinn ist. Diese katastrophale Anlage hätte man unsererseits zu keinem Zeitpunkt abstellen können. Wenn das so einfach gewesen wäre, frage ich mich, warum hat Herr Berndt diese bei seinem Rauswurf am 9.5.2015 nicht abgestellt? Wenn ein sog. Fachmann – hier lachen mal wieder die Hühner – das nicht kann, frage ich mich, wie sollten wir das machen?

Außerdem haben wir hier grundsätzlich nichts verändert, weil es ja natürlich sonst als Beweisvereitelung von der Gegenseite ausgeschlachtet worden wäre.

Ich habe jetzt hier mittlerweile **18 Leitz-Ordner** über die Arbeiten eines Komplettversagers namens Horst Berndt stehen und daher erlaube ich mir abschließend nochmals die höfliche Frage, **ist in dieser Klage 8 O 23/19 irgendwann mit einem Urteil zu rechnen?**

In Erwartung einer Antwort, wie das in der Klage 8 O 23/19, die in wenigen Tagen in das 6. Jahr geht, nun weitergeht, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Inge Herkenrath